

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Abänderung des zwischen der Gesellschaft der Visp-Zermatt-Bahn und der Gesellschaft der Jura-Simplon-Bahn abgeschlossenen Vertrages über die Besorgung des Betriebsdienstes auf der Visp-Zermatt-Bahn durch die Jura-Simplon-Bahn.

(Vom 31. Mai 1895.)

Tit.

Mit Schreiben vom 14. Januar d. J. hatte die Verwaltung der Visp-Zermatt-Bahn mit Sitz in Lausanne die Mitteilung gemacht, daß der unterm 24. März 1892 abgeschlossene Vertrag betreffend die Übernahme des Betriebes der Visp-Zermatt-Bahn durch die Gesellschaft der Jura-Simplon-Bahn (E. A. S. n. F. XII, Anhang S. 85) von ihr auf 1. Januar 1895 gekündet worden sei, und hatte gleichzeitig einen neuen Betriebsvertrag zur Genehmigung im Sinne des Art. 10 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1872 über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft vorgelegt.

Durch den neuen Betriebsvertrag sind die Rechtsverhältnisse der beiden Kontrahenten in keiner Weise geändert worden. Die Gesellschaft der Jura-Simplon-Bahn besorgt nach wie vor den ganzen Betriebsdienst auf Kosten der Eigentumsverwaltung; dagegen hat eine Revision der speciellen Entschädigungen, welche die Visp-Zermatt-Bahn der Betriebsverwaltung zu entrichten hat, stattgefunden. Der neue Vertrag ist bis Ende 1897 fest abgeschlossen und erneuert sich von da ab in Perioden von je drei Jahren, sofern nicht eine Kündigung des Vertrages wenigstens ein Jahr vor Ablauf einer Periode erfolgt.

Der neue Vertrag enthält nichts, was mit der Bundesgesetzgebung im Widerspruch steht, und beehren wir uns, da auch der Staatsrat des Kantons Wallis sich zu keinen Bemerkungen veranlaßt gesehen hat, Ihnen zu beantragen, demselben durch Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes die gewünschte Genehmigung zu erteilen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 31. Mai 1895.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Zemp.

Der Stellvertreter des eidg. Kanzlers:

Schatzmann.



Bundesbeschluß

betreffend

Genehmigung des zwischen der Gesellschaft der Visp-Zermatt-Bahn und der Gesellschaft der Jura-Simplon-Bahn abgeschlossenen Vertrages über die Besorgung des Betriebsdienstes auf der Visp-Zermatt-Bahn durch die Jura-Simplon-Bahn.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

1. eines Schreibens des Verwaltungsrates der Visp-Zermatt-Bahn vom 14. Januar 1895, nebst zugehörigem Vertrag;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 31. Mai 1895,

beschließt:

1. Dem unterm 25. November/17. Dezember 1894 abgeschlossenen Vertrag betreffend die Besorgung des Betriebsdienstes auf der Visp-Zermatt-Bahn durch die Verwaltung der Jura-Simplon-Bahn wird unter der Bedingung die Genehmigung erteilt, daß für die Erfüllung der von der Betriebsgesellschaft übernommenen gesetzlichen und konzessionsmäßigen Pflichten im Sinne des Art. 28 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1872 über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft auch die Gesellschaft der Visp-Zermatt-Bahn haftet.

2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Abänderung des
zwischen der Gesellschaft der Visp-Zermatt-Bahn und der Gesellschaft der Jura-Simplon-
Bahn abgeschlossenen Vertrages über die Besorgung des Betriebsdienstes auf der Visp-Ze...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.06.1895
Date	
Data	
Seite	168-170
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 066

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.